

Elterninitiative Mobile e.V.

Droste-Hülshoff-Straße 7

53129 Bonn

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Mobile.
2. Er hat seinen Sitz in Bonn.
3. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn erfolgte unter Nummer VR 7298.
4. Das Geschäftsjahr ist jeweils die Zeit ab 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Kindergartenjahr).

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung für Kinder im Alter zwischen 6 Monaten und dem Einschulungsalter.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern deren Kind in der Kindertageseinrichtung aktuell betreut wird oder die Betreuung deren Kindes in der Kindertageseinrichtung unmittelbar bevorsteht.
3. Der Antrag auf aktive Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Berücksichtigung der Grundsätze der Ordnung der Kindertageseinrichtung. Mit der Aufnahmebestätigung (schriftlich oder E-Mail) in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung. Wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, muss er das dem Antragssteller schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
4. Aktive Mitglieder haben bei Mitglieder- und Elternversammlungen Stimm- und Wahlrecht (eine Stimme pro Familie) und können satzungsmäßige Ämter ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig, wenn diese in Form einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen werden. Ein Stimmrecht darf nur auf ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied darf insgesamt höchstens 3 (drei) Stimmen auf sich vereinen. Schriftliche Stimmabgaben sind zulässig.
5. Die aktive Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn keine Kinder der Vereinsmitglieder mehr in der Einrichtung betreut werden. Darüber hinaus endet sie durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung von aktiven Mitgliedern kann nur zum 31.07. eines Jahres (Kindergartenjahr) oder zum 31.01. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten

- erfolgen. Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet der Vorstand.
6. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Verein durch monatliche Beiträge unterstützen will.
 7. Der Antrag auf fördernde Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Berücksichtigung der Grundsätze der Ordnung der Kindertageseinrichtung.
 8. Fördermitglieder haben bei Mitglieder- und Elternversammlungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, können satzungsmäßige Ämter ausüben.
 9. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung eines Fördermitglieds erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Monatsende wirksam.
 10. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder seine Pflichten nach § 6 schwer verstoßen hat (vereinsschädigendes Verhalten), kann der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder den sofortigen Ausschluss beantragen. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben. Ist ein aktives Mitglied drei Monate mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand (Zahlungsverzug), kann der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Ein Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, in dem der Ausschlussbeschluss getroffen wird.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen monatliche Beiträge.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge für aktive Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Fördermitglieder zahlen Beiträge nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens 3 EUR pro Monat.

4. Monatliche Vereinsbeiträge, Betreuungsentgelte und Essensgeld werden per Einzugsermächtigung eingezogen. Diese muss bei Beantragung der aktiven oder fördernden Mitgliedschaft für den Fall der Aufnahme erteilt werden.

§ 6 Pflichten der aktiven Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Verein.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Elternversammlungen teilzunehmen. Das Weitere regelt die Ordnung der Kindertageseinrichtung.
4. Die Mitglieder sind, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Grundlage für die Vereinsarbeit

1. Grundlage für die Arbeit des Vereins ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung.
2. Darüber hinaus gilt die Ordnung der Kindertageseinrichtung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereins besteht aus den aktiven und fördernden Mitgliedern und hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl oder Abberufung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder;
 - (2) Wahl oder Abberufung von zwei Kassenprüfer/innen;
 - (3) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - (4) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern mit Ausnahme von § 4 Abs. 10, Satz 4
 - (5) Beschluss über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins;
 - (6) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - (7) Beschluss über die Ordnung der Kindertageseinrichtung.
1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen.
 2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/r oder seinem/r Stellvertreter/in geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
 4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Für Satzungsänderungen gilt § 12 Nr.1. Soweit es die Satzung nicht anders regelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung hält die Beschlüsse fest. Diese sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/m ersten Vorsitzenden und einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und der/m Kassenwart/in. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall bis zu zwei weitere stellvertretende Vorsitzende wählen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das Geschäftsjahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss eine/n Nachfolger/in für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Bei dieser muss dann ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2, er verwaltet das Geschäftsvermögen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und informiert regelmäßig auf

den Mitgliederversammlungen über seine Arbeit. Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- (1) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - (2) Buchführung;
 - (3) Erstellung eines Geschäfts- und Kassenberichts;
 - (4) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - (5) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe der Ordnung der Kindertageseinrichtung.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
 6. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
 7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; diese Satzungsänderungen werden den Vereinsmitgliedern auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
 8. Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 11 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder als Kassenprüfer/innen. Diese prüfen die Jahresrechnung und legen darüber spätestens in der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen schriftlichen Prüfbericht vor.

§ 12 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen, eingeschlossen Änderungen des Vereinszwecks,

ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn

1. mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und
2. auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und
3. der Wortlaut vorgeschlagener Änderungen den Mitgliedern unter Wahrung der in § 9 Abs. 3 vorgesehenen Frist schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben wurde.

§ 13 Beschränkungen

Über die Aufnahme von Krediten entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer 3/4 Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen, Loher Straße 7, 42283 Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zu Erziehung und Bildung verwenden darf.

Beschlossen:

In der Mitgliederversammlung des Mobile e.V. vom 25.02.2015 in Bonn

Kirsten Mönckmeyer
(1. Vorsitzende)

Simone Schmucker
(2. Vorsitzende)